

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Hradecsní, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschuss für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage (144 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert wird (UWG-Novelle 2007) (236 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (144 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert wird (UWG-Novelle 2007) wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 13a wird die Z 13b eingefügt:

13b. § 14b lautet wie folgt:

„Gewinnabschöpfung

- (1) Wer zumindest grob fahrlässig den §§ 1, 1a, 2, 2a zuwiderhandelt und dadurch zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern oder Unternehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § 14 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs berechtigten Verbänden auf Herausgabe des Gewinns in Anspruch genommen werden. § 273 ZPO und § 151 PatG gelten sinngemäß.
- (2) Nehmen mehrere gemäß § 14 zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs berechnete Verbände den Unternehmer aufgrund derselben Zuwiderhandlung auf Herausgabe des Gewinns in Anspruch, ist § 892 ABGB sinngemäß anzuwenden, wobei entscheidend ist, welcher Verband den Gewinnabschöpfungsanspruch als erster gerichtlich gefordert hat. „

Begründung:

Die EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Weiters sind die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Richtlinie dazu verpflichtet, im Interesse der KonsumentInnen geeignete und wirksame Mittel festzulegen, die der Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken dienen.

Die Einführung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs ist besonders im Bereich des Fernabsatzrechts zielführend im Sinn einer abschreckenden Wirkung. Die Gewinnabschöpfung würde zur Effizienz der Vollziehung wesentlich beitragen. Unternehmen, die sich durch Lockangebote unrechtmäßig bereichern, sollen ihre Gewinne nicht behalten dürfen. Der sogenannte „Unrechtsgewinn“ soll abgeschöpft werden.

Wichtig ist, die Voraussetzungen für die Gewinnabschöpfung nicht zu eng zu gestalten und so Fehler wie in Deutschland zu vermeiden. Die dortige Einschränkung auf vorsätzliches Handeln hat sich als nicht sinnvoll erwiesen und wird daher vermieden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die geltenden Maßstäbe, die im Wirtschaftsrecht (Marken- und Musterschutzrecht, Patentrecht, Kartellrecht) bereits derartige Sanktionen ermöglichen, nicht auf das Wettbewerbsrecht übertragen werden können und somit sichergestellt wird, dass wirtschaftliche Schäden auf KonsumentInnenseite genau so schwer wiegen, wie bei anderen Marktteilnehmern.

Es liegt dem Nationalrat auch bereits ein Entschließungsantrag aller fünf Parteien vor, dass gezielte Maßnahmen zum effektiven Schutz von KonsumentInnen und Wirtschaft vor unzulässigen Praktiken von Internetdiensten ergriffen werden sollen. Selbst das Regierungsprogramm für diese Gesetzgebungsperiode sieht vor, dass die Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Internetkriminalität verstärkt werden müssen. Die Einführung eines Gewinnabschöpfungsanspruch schon mit dieser UWG-Novelle entspricht diesen Absichtserklärungen.

J. M. W.
B. L.
S. K.
B. G.
A. H.